

Willkommen bei Ankertiere e. V.

...weil jedes Leben zählt



Liebe Tierfreundin, lieber Tierfreund,

schön, dass Sie den Weg zu **Ankertiere e. V.** gefunden haben. Mit Ihrer Fördermitgliedschaft schenken Sie Hoffnung – dort, wo sie oft verloren scheint.

Unser Verein setzt sich für **Pferde und Hunde in Rumänien** ein, die sonst keine Stimme haben. Tiere, die übersehen, ausgesetzt oder ihrem Schicksal überlassen werden. Wir **sichten, retten und begleiten** sie – mit Geduld, Respekt und dem festen Glauben daran, dass jedes Leben einen sicheren Anker verdient.

Auf unserem **Ankerland in Rumänien**, das wir aus einem **verlassenen Stall** mit viel Eigenleistung neu aufgebaut haben, dürfen diese Tiere endlich ankommen. Umgeben von Ruhe, Platz und Rückzugsmöglichkeiten schaffen wir dort einen Ort, an dem sie endlich durchatmen dürfen. Hier ermöglichen wir ihnen ein **liebenswertes Restleben** – ohne Leistungsdruck, ohne Angst, ohne Hunger.

Wir sind **vor Ort selbst tätig**, Tag für Tag. Für uns bedeutet Tierschutz nicht nur helfen aus der Ferne, sondern hinfahren, bleiben und Verantwortung übernehmen. Die Tiere sind keine Nummern – sie sind individuelle Lebewesen mit Geschichte, Bedürfnissen und dem Recht auf Würde.

Ankertiere e. V. wurde von uns als kleine, engagierte Gemeinschaft gegründet: **Tanja, Susanne, Lisa, Patrizia, Kevin, Andrea und Timo**. Uns verbindet die Überzeugung, dass nachhaltiger Tierschutz Zeit, Nähe und Verlässlichkeit braucht – und Menschen, die gemeinsam tragen, was alleine zu schwer wäre.

Mit Ihrer Fördermitgliedschaft werden Sie Teil dieses Ankers. Sie helfen uns, Futter zu sichern, medizinische Versorgung zu ermöglichen, Unterkünfte zu erhalten und den Tieren genau das zu geben, was sie so lange vermisst haben: **Sicherheit, Fürsorge und einen geschützten Platz im Leben**.

Danke, dass Sie hinschauen.

Danke, dass Sie helfen.

Danke, dass Sie ein Anker werden.

Von Herzen

**Tanja, Susanne, Lisa, Patrizia, Kevin, Andrea, Timo
und das gesamte Ankertiere e. V.-Team**

Antrag auf Fördermitgliedschaft

Ankertiere e. V.
Kaiserstraße 45 · 66121 Saarbrücken
E-Mail: info@ankertiere.de · Website: www.ankertiere.de



Persönliche Angaben

Vor- und Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail-Adresse: _____

Förderbeitrag

Ich unterstütze Ankertiere e. V. als Fördermitglied mit einem monatlichen Förderbeitrag in Höhe von (mindestens 5,00 €):

€ _____ monatlich

Fälligkeit & Zahlungsweise

Der Förderbeitrag wird jeweils zum 01. eines Monats fällig und ist auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung quartalsweise jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres.

Kündigung

Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Zahlungspflicht erlischt zum ersten Tag des darauffolgenden Quartals. Bereits gezahlte oder eingezogene Beiträge werden nicht erstattet.

Spendenhinweis

Spenden über den monatlichen Förderbeitrag hinaus sowie Spenden ohne Fördermitgliedschaft sind jederzeit möglich. Eine Spendenbescheinigung ist in der Regel erst ab einem Betrag von 300 € erforderlich. Auf Wunsch stellen wir jedoch auch für niedrigere Beträge eine Spendenbescheinigung aus. Dem Finanzamt genügt in der Regel ein Zahlungsnachweis.

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Fördermitgliedschaft bei Ankertiere e. V. und erkenne die Vereinssatzung sowie die geltenden Datenschutzhinweise an.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ankertiere e. V.

Kaiserstraße 45 · 66121 Saarbrücken

E-Mail: info@ankertiere.de · Website: www.ankertiere.de



Gläubiger

Ankertiere e. V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE29ZZZ00002868804**

Mandatsreferenz: *wird nach Aufnahme/Bearbeitung mitgeteilt*

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige Ankertiere e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ankertiere e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zum Kontoinhaber / zur Kontoinhaberin

Kontoinhaber*in: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Zahlungsweise

Die Abbuchung erfolgt **quartalsweise** jeweils zum **01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.** eines Jahres.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzhinweis / Datenschutzerklärung für Fördermitglieder



Ankertiere e. V.

Kaiserstraße 45 · 66121 Saarbrücken
E-Mail: info@ankertiere.de · Website: www.ankertiere.de

Dieser Datenschutzhinweis informiert Fördermitglieder darüber, welche personenbezogene Daten Ankertiere e. V. im Rahmen des Fördermitgliedsantrags und der Fördermitgliedschaft verarbeitet und welche Rechte betroffene Personen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben.

1. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO

Ankertiere e. V.
Kaiserstraße 45
66121 Saarbrücken

E-Mail: info@ankertiere.de
Website: www.ankertiere.de

Vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.

2. Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht bestellt, da hierfür keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

3. Zwecke der Verarbeitung

- Bearbeitung und Verwaltung des Fördermitgliedsantrags und der Fördermitgliedschaft
- Einzug der Förderbeiträge (spendenähnlicher Charakter)
- Kommunikation (z. B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vereinsinformationen)
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten

4. Kategorien personenbezogener Daten

- Name, Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (IBAN/BIC)
- Mitgliedschafts- und Beitragsdaten

5. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung), Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung), Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse).

6. Zahlungsabwicklung / SEPA-Lastschrift

Die Bankdaten werden ausschließlich für den Einzug der Förderbeiträge verwendet und an beteiligte Kreditinstitute übermittelt.

7. Empfänger von Daten

Weitergabe erfolgt nur an Kreditinstitute, Steuerberater oder Behörden im Rahmen gesetzlicher Pflichten.

8. Speicherdauer

Daten werden für die Dauer der Fördermitgliedschaft gespeichert. Nach Beendigung erfolgt die Löschung unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (6–10 Jahre).

9. Rechte der betroffenen Personen

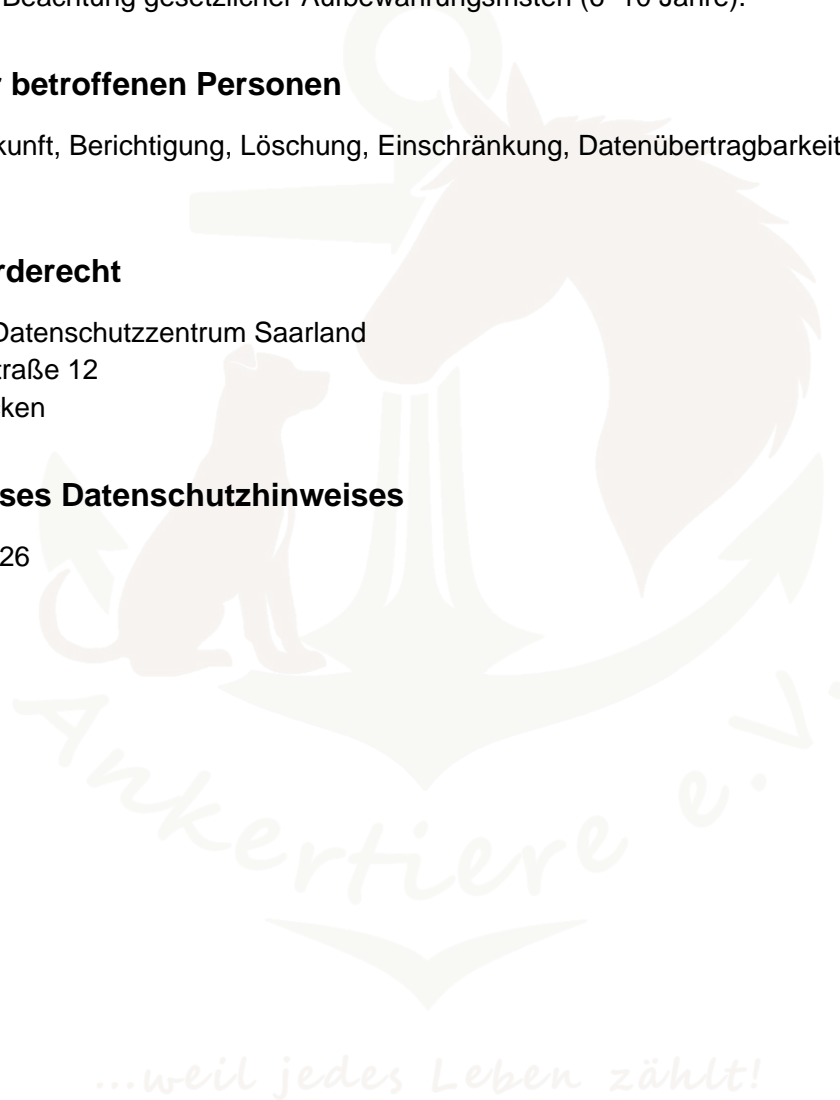
Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

10. Beschwerderecht

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

11. Stand dieses Datenschutzhinweises

Stand: 07.01.2026



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ankertiere“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Saarbrücken.
- (3) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht an.
Nach Eintragung lautet der Name „Ankertiere e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland. Der Verein soll aktiven Tierschutz betreiben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Der Tierschutzgedanke soll vertreten, gefördert werden.
 - Durch geeignete Maßnahmen soll das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit im positiven Sinne beeinflusst werden.
 - Entwicklung, Förderung und Durchführung von Tierschutzprojekten.
 - Aktive Aufdeckung und Verhinderung von Tierleid, Quälerei, Misshandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung von Tieren.
 - Rettung, Pflege, Versorgung, Unterbringung und Vermittlung notleidender, ausgesetzter, misshandelter oder anderweitig hilfsbedürftiger Tiere.
 - Aufklärung, Betreuung und Beratung der Mitglieder bei der nichtgewerbsmäßigen Tierhaltung.
 - Förderung artgerechter Haltung, tiermedizinischer Versorgung und Kastrationen im In- und Ausland.
 - Durchführung und Unterstützung von Aufklärungsarbeit über Tierschutz, Tierhaltung und Tierrechte im In- und Ausland.
 - Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen, Behörden, Tierärzten und Tierheimen.
 - Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Bildungsangebote im In- und Ausland.
 - Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen die im jeweiligen Land geltenden Tierschutzgesetze.
 - Patenschaftsmodelle zur regelmäßigen und gezielten finanziellen Unterstützung.

- Finanzielle und aktive Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen sowie mit nicht organisierten Tierschützern im In- und Ausland, insbesondere durch die Sammlung und den Transport von Sach- und/oder Geldspenden.
- Aufnahme von in Not geratenen Tieren.
- Verhinderung von Tötungsmaßnahmen durch staatliche Institutionen und der Bevölkerung.
- Koordination, Unterstützung, Leitung, Finanzierung, Errichtung und Erhaltung von tiergerechten Tierheimen, Tierasylen, Auffangstationen sowie Einrichtungen, die der Aufklärung dienen.
- Schutz, Unterbringung, Ernährung, medizinische Versorgung, Unterstützung, Sozialisierung und Vermittlung von in Not geratenen Tieren an kontrollierte Stellen im In- und Ausland.
- Durchführung und Organisation von Veranstaltungen, auch unter Einbeziehung von Personen des öffentlichen Lebens, um für die Problematik besagter Tiere eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen.
- Unterstützung von Maßnahmen zur Abschaffung von Tierversuchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) eine Aufwandsentschädigung beschließen. Zudem können für Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstvertrages oder als freie Mitarbeit angemessene Vergütungen gezahlt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein, die Vorab vom Vorstand genehmigt wurden.
- (7) Kosten durch Geschäftsreisen im Interesse des Vereins sind nach dem Reisekostengesetz des öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung abzugelten.

- (8) Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Helpspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten darf keine unverhältnismäßige Vergütung gewährt werden.
- (9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet aktiv zum Zwecke des Vereins mit zu wirken. Außerdem haben sie Antrags-, Rede-, Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen möchte. Sie haben weder Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht, sind aber zu Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen einzuladen.
- (5) Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende schriftlich möglich. Bereits gezahlte oder eingezogene Beiträge werden nicht zurück erstattet. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht genannt werden.
- (6) Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (7) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dessen Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Vereins. *jedes Leben zählt!*
- (9) Die Kündigung muss vom Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und kann zu jedem Zeitpunkt eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Eine Erstattung von bereits bezahlten oder eingezogenen Beiträgen erfolgt nicht. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem Vereinszweck entgegensteht. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in der Vorstandssitzung.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder leisten ihren Beitrag in Form aktiver Mitarbeit.
- (3) Die Fördermitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger bestellt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies per Brief oder per -Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte, postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann alternativ als Onlineversammlung (z. B. per Videokonferenz) stattfinden. Eine Mischform (hybrid) ist ebenfalls zulässig.
- (10) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende oder in dessen/deren Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der öffentlichen Presse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
- (2) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (3) Satzungsänderungen.
- (4) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
- (5) Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten.
- (6) Auflösung des Vereins.

...weil jedes Leben zählt!

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Liquidatoren wählen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft; künftige Satzungsänderungen treten mit Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung zu ändern, wenn das Vereinsregister, das Finanzamt oder eine andere Behörde Änderungen der Satzung zur Ersteintragung oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins für erforderlich hält.

Hinweis:

Bei diesem Dokument handelt es sich um die aktuell gültige, beim Vereinsregister eingereichte Satzung des Ankertiere e. V.

Die unterzeichnete Originalfassung wird beim Vorstand verwahrt und kann auf berechtigtes Verlangen eingesehen werden.